

# Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

**Prüfung:** Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

**Qualifikationsschwerpunkt:** Versicherungsbetriebslehre  
(§ 5 Abs. 3)

**Lösungshinweise:** 16. April 2008

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

## Aufgabe 3

Als Mitarbeiter in der Abteilung Rechnungslegung eines Schaden- und Unfallversicherungsunternehmens sind Sie an der Erstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr beteiligt. Im Anhang sehen Sie, dass im Versicherungszweig „Feuerversicherung“ die Position Schadenrückstellung für eigene Rechnung gegenüber dem Vorjahr fast gleich geblieben ist, die Position Schwankungsrückstellung gegenüber dem Vorjahr jedoch auffällig zugenommen hat.

- a) Erklären Sie, wie mit der Schwankungsrückstellung Schwankungen im Schadenverlauf ausgeglichen werden können. (4 Punkte)
  
- b) Arbeiten Sie heraus, aus welchen zwei Gründen die Ausgleichsfunktion der Schwankungsrückstellung begrenzt sein kann. (4 Punkte)
  
- c) Erläutern Sie, warum gleich bleibende Schadenrückstellungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Rückschlüsse auf die Veränderung der Schwankungsrückstellung erlauben. (3 Punkte)
  
- d) Erläutern Sie zwei Möglichkeiten, worauf es zurückzuführen sein kann, wenn trotz steigenden Schadenaufwandes die Schadenrückstellungen konstant bleiben. (4 Punkte)
  
- e) Vergleichen Sie
  - die Schadenrückstellung und
  - die Schwankungsrückstellungim Hinblick auf die Zuordnung zum Eigen- oder Fremdkapital. (5 Punkte)  
Begründen Sie Ihre Aussage.

### Lösungshinweise Aufgabe 3

**20 Punkte**

(Lz./Tax.: 11/3, 13/3, 14/4)

- a) In Geschäftsjahren mit gutem Schadenverlauf (Schadenquote für eigene Rechnung im Geschäftsjahr < durchschnittliche Schadenquote für eigene Rechnung in den zurückliegenden 15 Geschäftsjahren (Beobachtungszeitraum)) wird der Unterschaden (Differenz der Schadenquoten multipliziert mit den verdienten Beiträgen des letzten Geschäftsjahres) der Schwankungsrückstellung zugeführt.

In Geschäftsjahren mit schlechtem Schadenverlauf (Schadenquote für eigene Rechnung im Geschäftsjahr > durchschnittliche Schadenquote für eigene Rechnung im Beobachtungszeitraum) wird der Überschaden (Definition analog Unterschaden) der Schwankungsrückstellung entnommen.

**(4 Punkte)**

**Hinweis für den Korrektor:** Lösung in dieser Genauigkeit nicht erforderlich

- b) Solange die Schwankungsrückstellung den vorgeschriebenen Sollbetrag noch nicht (wieder) erreicht hat, wird der Ausgleich der Schadenschwankungen durch die Zuführung eines vom Schadenverlauf unabhängigen Sicherheitszuschlages zur Schwankungsrückstellung verschoben.

Ist der Überschaden größer als die zu Beginn des letzten Geschäftsjahres vorhandene Schwankungsrückstellung, kann nur der Betrag aus der Rückstellung (abzüglich des neu zuzuführenden Sicherheitszuschlages) entnommen werden.

**(4 Punkte)**

- c) Die Schwankungsrückstellung wird innerhalb der normierten Grenzen durch den Schadenverlauf gesteuert, d. h. durch Schadenquoten. In die Schadenquoten gehen gezahlte und zurückgestellte Schadenaufwendungen ein. Schadenrückstellungen beinhalten nur die insgesamt zurückgestellten Schadenaufwendungen. Gleich bleibende Schadenrückstellungen allein erlauben keinen Rückschluss auf den Schadenverlauf. **(3 Punkte)**
- d) Z. B.:
- Die Schadenregulierungsdauer hat sich verkürzt, sodass mehr Versicherungsfälle im Geschäftsjahr abschließend reguliert werden.
  - Die gestiegene Zahl der Versicherungsfälle ist zeitlich so verteilt, dass sich nur die vor dem Bilanzstichtag regulierten Versicherungsaufwendungen erhöhen.
  - Rückstellungen aus Vorjahren werden in größerem Umfang aufgelöst (u. a. Abwicklungsgewinne), sodass die höheren Neuzuführungen per Saldo ausgeglichen werden.
- (4 Punkte)**
- e) – Schadenrückstellungen sind (ungewisse) Verpflichtungen gegenüber Versicherten bzw. Versicherungsnehmern und zählen zum Fremdkapital.
- Für Schwankungsrückstellungen gibt es keine Anspruchsteller, sie stellen keine Verpflichtung gegenüber Dritten, sondern gegenüber dem Unternehmen in späteren Perioden dar. Im Liquidationsfall würden sie das Eigenkapital entlasten. Sie zählen wirtschaftlich daher zum Eigenkapital. **(5 Punkte)**

## Aufgabe 5

Sie sind Mitarbeiter der Abteilung Rechnungswesen der Proximus-Lebensversicherung AG. Ihre Auszubildende Irene Neumann liest im Anhang Ihres Geschäftsberichtes folgende Sätze: „Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Bei der Bewertung der Wertpapiere wurde das strenge Niederstwertprinzip angewendet. Das Wertaufholungsgebot wurde beachtet.“

- a) Stellen Sie drei Bedingungen dar, unter welchen Voraussetzungen Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten sind. **(6 Punkte)**
- b) Erläutern Sie **(6 Punkte)**
- das strenge Niederstwertprinzip und
  - das gemilderte Niederstwertprinzip.
- c) Erklären Sie, was man unter dem Wertaufholungsgebot versteht. **(3 Punkte)**
- d) Arbeiten Sie an einem Beispiel heraus, unter welchen Voraussetzungen stille Reserven in Vermögensgegenständen enthalten sein können. **(5 Punkte)**

### Lösungshinweise Aufgabe 5

(Lz./Tax.: 11/3, 13/3)

**20 Punkte**

- a) Grundsätzlich sind nach dem Anschaffungskostenprinzip alle Vermögensgegenstände mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen, z. B.:

- Sachanlagen sind zum Anschaffungswert anzusetzen, sofern nicht eine Abwertung auf Dauer zu Wertberichtigungen (außerplanmäßige Abschreibungen) zwingt.
- Bei abnutzbaren Anlagen sind planmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Bilanziert werden die sog. fortgeführten Anschaffungskosten.
- Gegenstände des Finanzanlagevermögens (Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Namensschuldverschreibungen) können bei nur vorübergehender Wertminderung weiter zum Anschaffungswert bilanziert werden (Wahlrecht).
- Wertpapiere sind zum Anschaffungswert anzusetzen, sofern der Zeitwert nicht unter den Anschaffungswert sinkt (Bewertung wie Umlaufvermögen). Durch Umwidmung (Halten der Wertpapiere auf Dauer) kann auf die Bewertung wie Finanzanlagevermögen übergegangen werden.

**(6 Punkte)**

- b) – Nach dem strengen Niederstwertprinzip muss auf den niedrigeren Wert (Kurs) abgeschrieben werden, was dem generellen Vorsichtsprinzip des HGB entspricht.
- Nach dem gemilderten Niederstwertprinzip darf bei einer voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderung der bisherige Bilanzwert (Anschaffungswert) beibehalten werden, es kann aber auch auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden (Wahlrecht).

**(6 Punkte)**

- c) Wurde eine Abschreibung vorgenommen und bestehen diese Gründe für die Abwertung nicht mehr, dann ist eine entsprechende Zuschreibung bis zum gestiegenen Zeitwert, maximal bis zum Anschaffungswert, rückgängig zu machen (= Wertaufholungsgebot).

**(3 Punkte)**

- d) Steigt der Zeitwert von Vermögensgegenständen über den bisherigen Buchwert, entstehen stille Reserven.

Da die Anschaffungskosten die Obergrenze für den Bilanzansatz bilden und das Wertaufholungsgebot bei Wertsteigerungen die Zuschreibung bis zum Anschaffungswert verlangt, handelt es sich im Wesentlichen um sog. Zwangsreserven (Wertanstieg über die Anschaffungskosten hinaus).

Z. B.:

- Wertsteigerung im Grundbesitz
- Kursanstieg bei Beteiligungen und Wertpapieren

**(5 Punkte)**